

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Braunschweig und dem Landkreis Wolfenbüttel

§ 1

- (1) Die Stadt Braunschweig und der Landkreis Wolfenbüttel verpflichten sich gegenseitig nach Maßgabe des § 2 zur Leistung von Sachkostenbeiträgen für aufgenommene auswärtige Schülerinnen und Schüler aus ihren Gebieten.
- (2) Maßgebend für die Schülerzahl ist der Stichtag für die Erhebung der amtlichen Schulstatistik des Niedersächsischen Kultusministeriums. Änderungen im Laufe des Schuljahres bleiben unberücksichtigt.

§ 2

- (1) Sachkosten werden erhoben

1. für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die in den Gemeinden Cremlingen mit den Ortschaften Abbenrode, Cremlingen, Destedt, Gardessen, Hemkenrode, Hordorf, Klein Schöppenstedt, Schandelah, Schulenrode und Weddel, Erkerode mit den Ortsteilen Erkerode und Lucklum, Veltheim und Sickte mit den Ortsteilen Hötzum, Sickte, Neuerkerode und Volzum sowie Evessen mit den Ortsteilen Hachum, Gilzum und Evessen wohnen
2. für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Entscheidung nach § 63 Abs. 3 NSchG eine andere als die eigentlich zuständige allgemein bildende Schule besuchen
3. sowie für Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Gebiet des Landkreises
 - a) im Abendgymnasium
 - b) in Integrierten Gesamtschulen, soweit keine freien Plätze an Gesamtschulen im Landkreis Wolfenbüttel vorhanden sind
 - c) in Förderschulen mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
 - d) in berufsbildenden Schulen, für deren Bildungsgang der zuständige Schulträger (Stadt Braunschweig oder Landkreis Wolfenbüttel) kein eigenes Angebot bereithält. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Cremlingen mit den Ortschaften Abbenrode, Cremlingen, Destedt, Gardessen, Hemkenrode, Hordorf, Klein Schöppenstedt, Schandelah, Schulenrode und Weddel, Erkerode mit den Ortsteilen Erkerode und Lucklum, Veltheim und Sickte mit den Ortsteilen Hötzum, Sickte, Neuerkerode und Volzum sowie Evessen mit den Ortsteilen Evessen, Hachum und Gilzum.

- (2) Sachkostenbeiträge werden in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie 3b und c bis zum Ende des Besuchs der jeweiligen Schule erhoben. Bei Umzügen innerhalb des Landkreises werden bis zum Ende des Schulbesuchs auch dann Sachkosten erhoben, wenn die Schülerinnen und Schüler außerhalb der in Abs. 1 Ziffer 1 genannten Gemeinden und Ortsteile wohnen und eine Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 NSchG vorliegt.
- (3) Die Stadt Braunschweig verpflichtet sich, Schülerinnen und Schüler aus den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Gemeinden und Ortsteilen in die entsprechenden Schulen aufzunehmen.

§ 3

Der Sachkostenbeitrag beträgt für Schülerinnen und Schüler

1. im allgemein bildenden Schulwesen

1.1 in allgemein bildenden Schulen

im Schuljahr 2016/2017	784 €
im Schuljahr 2017/2018	829 €
im Schuljahr 2018/2019	873 €
im Schuljahr 2019/2020	918 €
im Schuljahr 2020/2021	962 €

1.2 in den Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung 2.040 €

1.3 in den Förderschulen mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung 3.580 €

2. im berufsbildenden Schulwesen

2.1 in der Berufsschule mit Teilzeit- und Blockunterricht

in den Fachschulen in **Teilzeitform** 345 €

2.2 in den 1- und 2-jährigen Berufsfachschulen Wirtschaft, Agrarwirtschaft und Gartenbau

in den Fachoberschulen

in den Berufsoberschulen

in den Beruflichen Gymnasien

ab der Klasse II der 2- und mehrjährigen Berufsfachschulen 744 €

2.3 in der Berufseinstiegsschule (BVJ und BEK)

in den 1-jährigen Berufsfachschulen und den Klassen I der 2- und mehrjährigen Berufsfachschulen (außer Wirtschaft, Agrarwirtschaft und Gartenbau)

in den Fachschulen in **Vollzeitform**

1.498 €

2.4 in der Fachschule Mühlenbau-, Getreide- und Futtermitteltechnik der den tatsächlichen Kosten entsprechende Betrag.

Die Abrechnung erfolgt nach Schuljahren. Der Gesamtbetrag wird fällig am 1. Juli des auf den Stichtag zur Ermittlung der Schülerzahl folgenden Rechnungsjahres.

§ 4

Die Höhe der Sachkostenbeiträge ist der Entwicklung des Verbraucherpreisindex unterworfen und wird somit für die berufsbildenden Schulen nach dem Schuljahr 2018/2019 und für die allgemein bildenden Schulen nach dem Schuljahr 2020/2021 alle drei Jahre überprüft. Sofern sich in diesem Zeitraum eine Erhöhung des Verbraucherindex um mehr als 5 % ergibt, ist eine entsprechende Anpassung der Sachkostenbeiträge vorzunehmen. Die so ermittelten Beträge sind auf einen vollen Eurobetrag zu runden.

§ 5

Der aufnehmende Schulträger verpflichtet sich, die aufgenommenen auswärtigen Schülerinnen und Schüler, für die ein Sachkostenbeitrag geleistet wird, den Schülerinnen und Schülern aus seinem Gebiet hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen gleichzustellen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt zum Schuljahresbeginn 2016/2017 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jeweils zum Ende des Schuljahres mit 6-monatiger Frist gekündigt werden.

Braunschweig, *27.11.2017*

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

M. Markurth

Markurth

Wolfenbüttel, *21.08.2017*

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

Christiana Steinbrügge

Christiana Steinbrügge

